

# VEREINSSATZUNG

des Vereins

## **Fußballclub Berrenrath 2015 e.V.**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der im Jahre 2015 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Berrenrath 2015 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hürth-Berrenrath.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein übt keinerlei politische, parteipolitische oder wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- (4) Bestrebungen und Bindungen klassentrennender oder konfessioneller Art lehnt der Verein ab. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, entsprechend des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf irgendwelche Vereinsvermögen. Das im Falle der Auflösung des Vereins nach Liquidation verbleibende Vermögen ist einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein lehnt den Berufssport ab. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, für deren Ausübung eine Vergütung grundsätzlich nicht gezahlt wird. Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke dürfen nicht gemacht werden. Die Erstattung barer Auslagen und die Vergütung besonderer Arbeitsleistungen im Einzelfalle sind zulässig.

## **§ 4 Vereinsvermögen**

Etwa nach Deckung der laufenden Ausgaben am Ende des Geschäftsjahres verbleibende Überschüsse sind als Zweckvermögen zu behandeln. Das im Laufe der Zeit anfallende Vermögen ist für die Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der vorhandenen Sportanlagen zu verwenden.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a.) des Fußballverbandes Mittelrhein e. V. im Deutschen Fußball-Bund e.V. und unterwirft sich als Mitglied den Satzungen dieses Verbandes.
  - b.) im Kreissportbund Rhein Erft.
  - c.) im Stadtsportverband Hürth.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für Beitragspflichten der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder besteht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4)
  - 1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
  - 2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben Ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
  - 3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich nach besten Kräften die Interessen des Vereins und den Verein selbst zu fördern, die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere Beiträge pünktlich zu leisten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende einer jeden Saison (30.06.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Einer Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Beschluss der Vorstände ist ausgeschlossen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und müssen bei der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (9) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig informiert.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief)(Alternative: schriftlich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Wahl ist die Wahl geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dieser ist zwingend in geheimer Wahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Zunächst wird der 1. Vorsitzende gewählt. Dieser kann einen Antrag auf Blockwahl des restlichen Vorstands stellen. Wird diesem nicht stattgegeben, ist jedes weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands einzeln zu wählen. Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist keiner der Kandidaten gewählt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dieser ist zwingend in geheimer Wahl durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12) Alle Mitglieder können bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 10-Tage-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage oder dem Informationskasten der Sportstätte (Rasenplatz, An Maria Bronn, 50354 Hürth) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## **§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme des Kassenberichts durch den geschäftsführenden Vorstand;
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
4. Entlastung des Gesamtvorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 15 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden;
- b.) dem 2. Vorsitzenden;
- c.) dem Geschäftsführer;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen befassete Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail befassete Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.
- (2) Zum erweiterten Vorstand zählen:
  - der Kassierer,
  - der 2. Geschäftsführer,
  - der sportliche Leiter,
  - der Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Jugendleiter.
- (3) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.
  - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - Beschlussfassung über Beiträge
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a.) die Jugendversammlung.
  - b.) der Jugendleiter.

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter wird bei der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit bestätigt.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung (Jugendtag) des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

### **§ 19 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a.) Beitragsordnung;
- b.) Finanzordnung;
- c.) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtvorstands beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Festkomitee Berrenrather Karneval e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

## § 22 Vereinsgründung

- (1) Der FC Berrenrath 2015 e.V. wurde am 16.03.2015 gegründet.
- (2) Die Gründungsmitglieder werden in der nachstehenden Tabelle benannt.

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ort	Geb.	Unterschrift
1.	Hoch	Ulrich	An Maria Bronn 10	50354 Hürth	02.12.1962	
2.	Kames	Marcel	Auf dem Schnorrenberg 4	50354 Hürth	03.12.1986	
3.	Effern	Hans Jürgen	Brüggener Str. 46	50354 Hürth	29.08.1953	
4.	Bauer	Manfred	Balkhausener Str. 13	50354 Hürth	03.06.1958	
5.	Hoch	Pascal	An Maria Bronn 10	50354 Hürth	07.10.1994	
6.	Hoch	Sebastian	An Maria Bronn 10	50354 Hürth	03.02.1991	
7.	Reinhold	Tobias	Ursfelder Str.13	50354 Hürth	19.05.1990	
8.	Klein	Andreas	Weiler 7 Hubertushof	50354 Hürth	07.05.1993	
9.	Weber	Armin	Wendelinusstraße 43	50354 Hürth	05.11.1964	
10.	Leuchtenberg	Uwe	Wendelinusstraße 65	50354 Hürth	11.06.1964	
11.	Belzer	Dietmar	Bruchstr. 2	50354 Hürth	16.12.1962	
12.	Hoßdorf	Ralf	Ursfelder Str. 30	50354 Hürth	15.06.1962	
13.	Heller	Dirk	Behrensstraße 4	50354 Hürth	24.03.1982	
14.	Böker	Dennis	Nordring 10-12	50171 Kerpen	02.12.1986	
15.	Spölgen	Karsten	Hubertusstr. 2c	50354 Hürth	29.09.1994	
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						